

**INF. 4**

9. November 2018

Original: Deutsch

**RID: 10. Tagung der Ständigen Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses**  
(Krakau, 21. bis 23. November 2018)

**Thema: Vorzeitige Anwendung von Normen**

#### **Antrag des Sekretariats**

---

1. Es wird Bezug genommen auf die im informellen Dokument INF.3 wiedergegebenen Absätze aus dem Bericht der letzten Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung (Genf, 17. bis 21. September 2018).
2. Wie in Absatz 18 dieses Berichtsauszugs erwähnt, darf eine Norm, die für eine Inbezugnahme in einer zukünftigen Ausgabe des RID angenommen wurde, von der zuständigen Behörde zur Anwendung zugelassen werden, ohne dies dem Sekretariat der OTIF mitzuteilen. Eine solche Bestimmung ist für Tanks in Unterabschnitt 6.8.2.7 und für Druckgefäße in Abschnitt 6.2.5 enthalten.
3. Normen, die für eine Inbezugnahme im RID vorgesehen sind, werden von der Normen-Arbeitsgruppe der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung geprüft und gegebenenfalls der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung zur Annahme vorgeschlagen.
4. Da alle Entscheidungen der Gemeinsamen Tagung für die einzelnen Landverkehrsträger nur empfehlenden Charakter haben und eine Annahme von Änderungen zum RID nur vom RID-Fachausschuss entschieden werden kann, stellt sich für das Sekretariat die Frage, ob für die vorzeitige Anwendung einer Norm, eine entsprechende Entscheidung der Gemeinsamen Tagung ausreichend ist.
5. Für das ADR stellt sich diese Frage weniger dringend, weil die von der Gemeinsamen Tagung angenommenen Änderungen gewöhnlich der nächsten Sitzung der WP.15 zur Genehmigung vorgelegt werden und die WP.15 das für die Annahme von Änderungen zum ADR zuständige Organ ist.

6. Der Ständigen Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses werden jedoch alle von der Gemeinsamen Tagung angenommenen Änderungen erst am Ende eines Bienniums vorgelegt, da auch der RID-Fachausschuss erst am Ende eines jeden Bienniums zusammentritt.
7. Nach Ansicht des Sekretariats müssten nach strikter Auslegung der Bestimmungen in Abschnitt 6.2.5 und in Unterschnitt 6.8.2.7 zunächst alle von der Gemeinsamen Tagung angenommenen Normen dem RID-Fachausschuss – nötigenfalls im Rahmen eines schriftlichen Verfahrens – zur Annahme vorgelegt werden, damit sie von den zuständigen Behörden zur Anwendung zugelassen werden können. Allerdings war die ursprüngliche Intention dieser Bestimmungen, dass eine Anwendung zugelassen ist, sobald eine Entscheidung der Gemeinsamen Tagung für eine Inbezugnahme getroffen wurde.
8. Das Sekretariat stellt daher die Frage, wie mit der Annahme von Normen in Zukunft verfahren werden soll:
  - Sollen alle Normen, die von der Gemeinsamen Tagung für eine Inbezugnahme angenommen wurden, dem RID-Fachausschuss im Rahmen eines schriftlichen Verfahrens zur Annahme vorgelegt werden?
  - Sollen nur die Normen, die in die Änderungen 2019 zum RID wegen nicht rechtzeitiger Veröffentlichung nicht aufgenommen werden konnten, dem RID-Fachausschuss im Rahmen eines schriftlichen Verfahrens vorgelegt werden? Dies würde die Normen EN ISO 17871:2015 + A1:2018, EN 1440:2016 + A1:2018, EN 16728:2016 + A1:2018, EN 14025:2018 und EN 12972:2018 betreffen, die nach einer von der Gemeinsamen Tagung festgelegten Übergangsfrist bereits ab dem 1. Januar 2022 zwingend angewendet werden müssen.
  - Soll in den Bericht der Ständigen Arbeitsgruppe eine Interpretation aufgenommen werden, wonach die Bestimmungen im vierten Unterabsatz des Abschnitts 6.2.5 und im dritten Unterabsatz des Unterabschnittes 6.8.2.7 so zu verstehen sind, dass die zuständige Behörde eine Norm zur Anwendung zulassen darf, sobald diese von der Gemeinsamen Tagung angenommen wurde?

---